

Untersuchungsbericht

Kabinenabsturz bei der Seilbahn „Acherkogelbahn“ in Tirol
am 09. Jänner 2024

GZ: 2025-0.137.051

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2025. Stand: 11. März 2025

Der gegenständliche Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG 2005 wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG 2005 genehmigt.

Copyright und Haftung:

Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Untersuchungsbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Untersuchungsberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impressum/daten.html.

Vorwort

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der möglichen Ursachen des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Untersuchungsberichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe § 4 UUG 2005). Der Untersuchungsbericht hat dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Die im Untersuchungsbericht zitierten Regelwerke beziehen sich grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt des Vorfalls gültige Fassung, ausgenommen es wird im Untersuchungsbericht ausdrücklich auf andere Fassungen Bezug genommen oder auf Regelungen hingewiesen, die erst nach dem Vorfall getroffen wurden.

Gemäß § 14 Abs. 2 UUG 2005 sind inhaltlich begründete Stellungnahmen im Untersuchungsbericht in dem Umfang zu berücksichtigen, als sie für die Analyse des untersuchten Vorfalls von Belang sind. Dem Untersuchungsbericht sind alle inhaltlich begründeten, rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen als Anhang anzuschließen.

Gemäß § 16 Abs. 3 UUG 2005 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, gerichtet.

Hinweis

Dieser Untersuchungsbericht darf ohne Quellenangabe und ausdrücklicher Genehmigung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Gemäß § 15 Abs.2 UUG 2005 hat der Untersuchungsbericht generell die Anonymität der am Vorfall beteiligten Personen zu wahren.

Inhalt

Impressum.....	2
Vorwort.....	3
1 Zusammenfassung.....	6
Hergang	6
Folgen	8
Ursächlicher Faktor	8
Sicherheitsempfehlungen	9
Sicherheitsempfehlungen gemäß § 16 Abs. 1 UUG 2005	9
2 Die Untersuchung und ihr Kontext.....	10
2.1 Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung	10
2.2 Begründung der Entscheidung	10
2.3 Umfang und Grenzen der Untersuchung	10
2.4 Untersuchungsteam	10
2.5 Untersuchungsverfahren (Kommunikations- und Konsultationsprozess)	11
2.6 Untersuchungsmethoden und -techniken.....	11
2.7 Zusammenarbeit mit Justiz.....	11
2.8 Behördenzuständigkeit.....	11
3 Beschreibung des Ereignisses.....	12
a) Informationen über das Ereignis und seine Hintergründe.....	12
b) Sachliche Beschreibung	16
4 Auswertung des Ereignisses.....	20
a) Aufgaben und Pflichten	20
b) Seilbahn und technische Einrichtungen	22
c) Umweltfaktoren.....	22
d) Rechtliche Rahmenbedingungen.....	23
5 Schlussfolgerungen.....	26
Zusammenfassung.....	26
Ursächlicher Faktor	27
Ergriffene Maßnahmen	27
Berücksichtigte Stellungnahmen	28
Tabellenverzeichnis.....	29
Abbildungsverzeichnis.....	30

Verzeichnis der Regelwerke	31
Quellenverzeichnis.....	32
Abkürzungen.....	33
Anhang - Stellungnahmen	35

1 Zusammenfassung

Am Dienstag, den 09. Jänner 2024, um ca. 10:00 Uhr, stürzten zwei Bäume auf das Förderseil der in Betrieb befindlichen Acherkogelbahn im Skigebiet Hochoetz. Dadurch wurde im Bereich kurz nach der Stütze 8 die Seilklemme einer mit vier Fahrgästen besetzten bergwärts fahrenden Kabine gewaltsam vom Seil gelöst und die Kabine stürzte ca. 11 m ab. Die Fahrgäste in der abgestürzten Kabine wurden schwer verletzt. Ebenso wurden durch die starken Schwingungen des Seils zwei Fahrgäste in der vorfahrenden Kabine teils schwer verletzt. Zur Zeit des Ereignisses herrschten gute Sichtverhältnisse bei Sonnenschein und Windstille, lediglich im Bereich der Unfallstelle, in einer Höhe von ca. 1.400 m, hielt sich am Vormittag zäher Hochnebel.

Hergang

Am 09. Jänner 2024 wurde die SB um 7:00 Uhr von dem: der SB-Maschinisten: Maschinstin mit der ersten Bergfahrt, welche gleichzeitig auch die tägliche Kontrollfahrt ist, in Betrieb genommen. Im Zuge der Kontrollfahrt wurden die Bauteile der SB, wie auch die äußeren Bedingungen, visuell kontrolliert, wobei keine Mängel festgestellt wurden. Aufgrund der noch vorherrschenden Dunkelheit (Sonnenaufgang ca. 8:00 Uhr) konnte der: die MA nur den Nahbereich der SB wahrnehmen. In der Bergstation wurden die dort vorgesehenen Vorbereitungen für den ordnungsgemäßen Betrieb abgeschlossen.^[05] Um ca. 7:30 Uhr fuhren zwei MA mit der SB bergwärts, um entlang der Seilbahntrasse Äste, welche zu weit an die Kabinen heranreichten, abzuschneiden. Dabei wurde die SB an den jeweiligen Stellen angehalten und die Äste mittels einer ca. 4 m langen Teleskop-Handsäge abgeschnitten. Die Arbeiten wurden zwischen Stütze 8 und 10 durchgeführt, also im Bereich des späteren Baumwurfs. Während der Arbeiten wurde auf den Zustand der Bäume entlang der Seilbahntrasse geachtet, es konnten jedoch keine Unregelmäßigkeiten, z.B. schiefstehende Bäume, festgestellt werden.^{[06][07]} Nach Abschluss der Arbeiten wurde der reguläre Betrieb planmäßig um ca. 8:30 Uhr aufgenommen.^[08] Um ca. 10:00 Uhr stürzten während des regulären Seilbahnbetriebs insgesamt drei Bäume bergwärts rechts der Seilbahntrasse um, wobei zwei Bäume auf das Förderseil der SB fielen.

Durch den Baumwurf wurde die Seilklemme der mit vier Fahrgästen besetzten bergwärts fahrenden Kabine Nr. 39 gewaltsam vom Seil gelöst und die Kabine stürzte ca. 11 m ab. Alle vier Fahrgäste wurden schwer verletzt.

Der Kabinenabsturz wurde dem: der MA in der Bergstation von Fahrgästen gemeldet und nahezu zeitgleich wurde der: die BL, welcher sich in der Talstation befand, telefonisch von einem: einer MA der örtlichen Schischule und dem: der BL-Stv. informiert.

Ablauf in der Bergstation:

Aufgrund der starken Schwingungen, welche die auf das Seil fallenden Bäume ausgelöst hatten, wurden zwei Fahrgäste in der Kabine, welche unmittelbar vor der abgestürzten Kabine Nr. 39 fuhr, verletzt. Diese verletzten Fahrgäste informierten den: die MA in der Bergstation über das starke Schwingen des Seils bzw. der Kabine während der Fahrt. Der: Die MA hielt die SB an und verständigte die Pistenrettung um diese Fahrgäste medizinisch erstversorgen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem: der MA in der Talstation, der keine Auffälligkeiten im Betrieb festgestellt hatte, und nachdem keine Sicherheitseinrichtung ausgelöst wurde, wurde die SB wieder in Betrieb genommen. Infolge berichteten mehrere Fahrgäste der nachfolgend ankommenden Kabinen dem MA in der Bergstation, eine abgestürzte Kabine zwischen Stütze 8 und 9 auf der Trasse liegend gesehen zu haben. Der: Die MA stellte daraufhin die SB mit „Gefahr aus“ ab.^[05]

Ablauf in der Talstation:

Ein Fahrgast, der in einer der Kabine Nr. 39 nachfolgenden Kabinen bergwärts fuhr, sah die abgestürzte Kabine auf der Seilbahntrasse liegend und meldete den Vorfall telefonisch um 10:04 Uhr bei der örtlichen Schischule. Diese: Dieser informierte telefonisch um 10:10 Uhr den: die BL, dass eine Kabine im Bereich der „Alten Mittelstation“ abgestürzt sei.^[09]

Eine Minute später, um 10:11 Uhr, meldete der: die BL-Stv. dem: der BL ebenfalls telefonisch den Kabinenabsturz. Der: Die BL-Stv. fuhr zu diesem Zeitpunkt mit der SB talwärts und sah die abgestürzte Kabine auf der Seilbahntrasse liegend.

Der: Die BL alarmierte daraufhin um 10:14 Uhr die Leitstelle Tirol. Mit der Alarmierung wurde auch die Landesleitzentrale der Polizei verständigt.

Der: Die BL beorderte eine:n in der Nähe der Absturzstelle arbeitenden MA zur Ersthilfe an die Unfallstelle, welche:r um 10:17 Uhr eintraf.

Der: Die BL versuchte von der Talstation aus mittels Fernglas die Seilbahntrasse zu kontrollieren, aufgrund des Hochnebels war diese jedoch nur bedingt einsehbar und die Absturzstelle nicht sichtbar.

Da sich noch Fahrgäste in der SB befanden, ordnete der: die BL um ca. 10:45 Uhr das Leerfahren der SB an.

Die Entscheidung, dass das Leerfahren der SB gefahrlos möglich sei, erfolgte aufgrund folgender Informationen:

- Keine der Sicherheitseinrichtungen zeigte eine Störung der Anlage an.
- Die SB fuhr nach dem Kabinenabsturz bis zum Zeitpunkt des Abschaltens durch den MA in der Bergstation ohne Auffälligkeiten.
- Der BL-Stv. war in diesem Zeitraum talwärts gefahren und konnte ebenso keine Auffälligkeiten bzw. Störungen an der SB feststellen.^[11]

Die SB wurde nach dem Leerfahren außer Betrieb genommen.

Folgen

Bei diesem Vorfall wurden fünf Personen schwer und eine Person leicht verletzt.

An der Seilbahn entstand ein Sachschaden von ca. € 35.000.-.^[13]

Vor Wiederinbetriebnahme der SB wurde das Förderseil magnetinduktiv untersucht, die Stützen 8 und 9 wurden überprüft und die Seilbahntrasse forstfachlich durch eine:n SV begutachtet. Nach Durchführung aller notwendigen Kontrollen und der behördlichen Freigabe wurde die SB am 12. Jänner 2024 wieder in Betrieb genommen.

Ursächlicher Faktor

Ursächlicher Faktor des Ereignisses war das plötzliche Umstürzen einer ca. 28 m hohen Fichte, welche ca. 22 m horizontal und ca. 34 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse stand. Gemeinsam mit einer im Wurzelstock verwachsenen Zirbe stürzte dieser Baum auf eine darunter stehende ca. 25 m hohe Fichte, welche ca. 15 m horizontal und ca. 20 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse stand. Beide Fichten stürzten auf das Förderseil, wobei die untere Fichte mit der Seilklemme der Kabine Nr. 39 kollidierte und die Seilklemme dieser Kabine dadurch gewaltsam vom Förderseil löste.

Sicherheitsempfehlungen

Sicherheitsempfehlungen gemäß § 16 Abs. 1 UUG 2005

Gemäß § 16 Abs. 1 UUG 2005 ist eine Sicherheitsempfehlung ein Vorschlag zur Verhütung von Vorfällen auf Grundlage von Informationen, die sich im Zuge der Sicherheitsuntersuchung ergeben haben.

Es werden keine Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, da selbst ein über die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes Monitoring des forstlichen Bewuchses das Ereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verhindert hätte.

2 Die Untersuchung und ihr Kontext

2.1 Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung

Am 10. Jänner 2024 ist die Entscheidung zur Durchführung der Sicherheitsuntersuchung gefallen.

2.2 Begründung der Entscheidung

Da es sich bei dem gegenständlichen Unfall um einen schweren Unfall gemäß § 5 Abs. 3 UUG 2005 handelt, wurde eine Sicherheitsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 UUG 2005 eingeleitet.

2.3 Umfang und Grenzen der Untersuchung

Der Gegenstand der Untersuchung umfasst

- den Ablauf des Ereignisses
- die betrieblichen Gegebenheiten und die vorhandene Infrastruktur
- Geologie und forstliche Gegebenheiten
- den Vorfall und die Notfallmaßnahmen
- die Vorgaben zu den Aufgaben und Pflichten der beteiligten Stellen und Personen
- die Überprüfung der geltenden, für den Vorfall relevanten Regelwerke
- Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen

2.4 Untersuchungsteam

Bei der Untersuchung dieses Ereignisses wurde ein:e Untersuchungsbeauftragte:r (techn. Fachausbildung; HTL für Maschinenbau/Fahrzeugtechnik) der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes eingesetzt.

2.5 Untersuchungsverfahren (Kommunikations- und Konsultationsprozess)

Mit den an diesem Vorfall beteiligten Personen und Stellen wurde während der Sicherheitsuntersuchung korrespondiert. Diese Korrespondenzen gelten als untersuchungsrelevante Aufzeichnungen und werden gem. § 5 Abs. 14 UUG 2005 zur Feststellung der Ursache des Vorfalls herangezogen.

2.6 Untersuchungsmethoden und -techniken

Eine Untersuchung vor Ort wurde am Unfalltag nicht durchgeführt. Am 11. Jänner 2024 wurde von zwei Mitarbeiter: innen der SUB ein Lokalausganschein vor Ort durchgeführt. Dabei wurde der: die BL zum Vorfall befragt.

Um den Unfall rekonstruieren zu können, wurden Befragungen mit den Beteiligten durchgeführt, Dokumente angefordert und die Situation vor dem Unfall analysiert.

2.7 Zusammenarbeit mit Justiz

Zum gegenständlichen Vorfall wurde von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen § 88 (1+4) 2. Satz StGB und § 293 (1) StGB eingeleitet.

Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft am 14. August 2024 eingestellt.^[10]

2.8 Behördenzuständigkeit

Die zuständige Seilbahnbehörde ist der: die Bundesminister: in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

3 Beschreibung des Ereignisses

a) Informationen über das Ereignis und seine Hintergründe

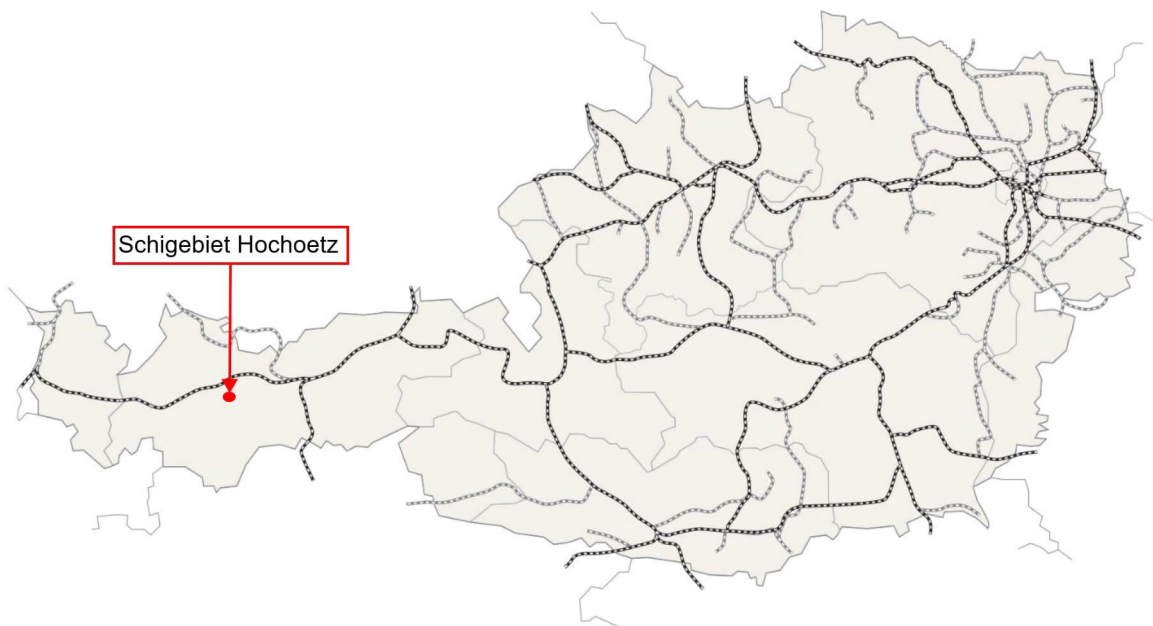
1. Ereignisart

Kabinenabsturz durch Baumwurf

2. Zeitpunkt und Ort des Vorfalls

Der Unfall ereignete sich am Dienstag, 09. Jänner 2024, ca. 10:00 Uhr.

Abbildung 1 Lage der SB in Österreich



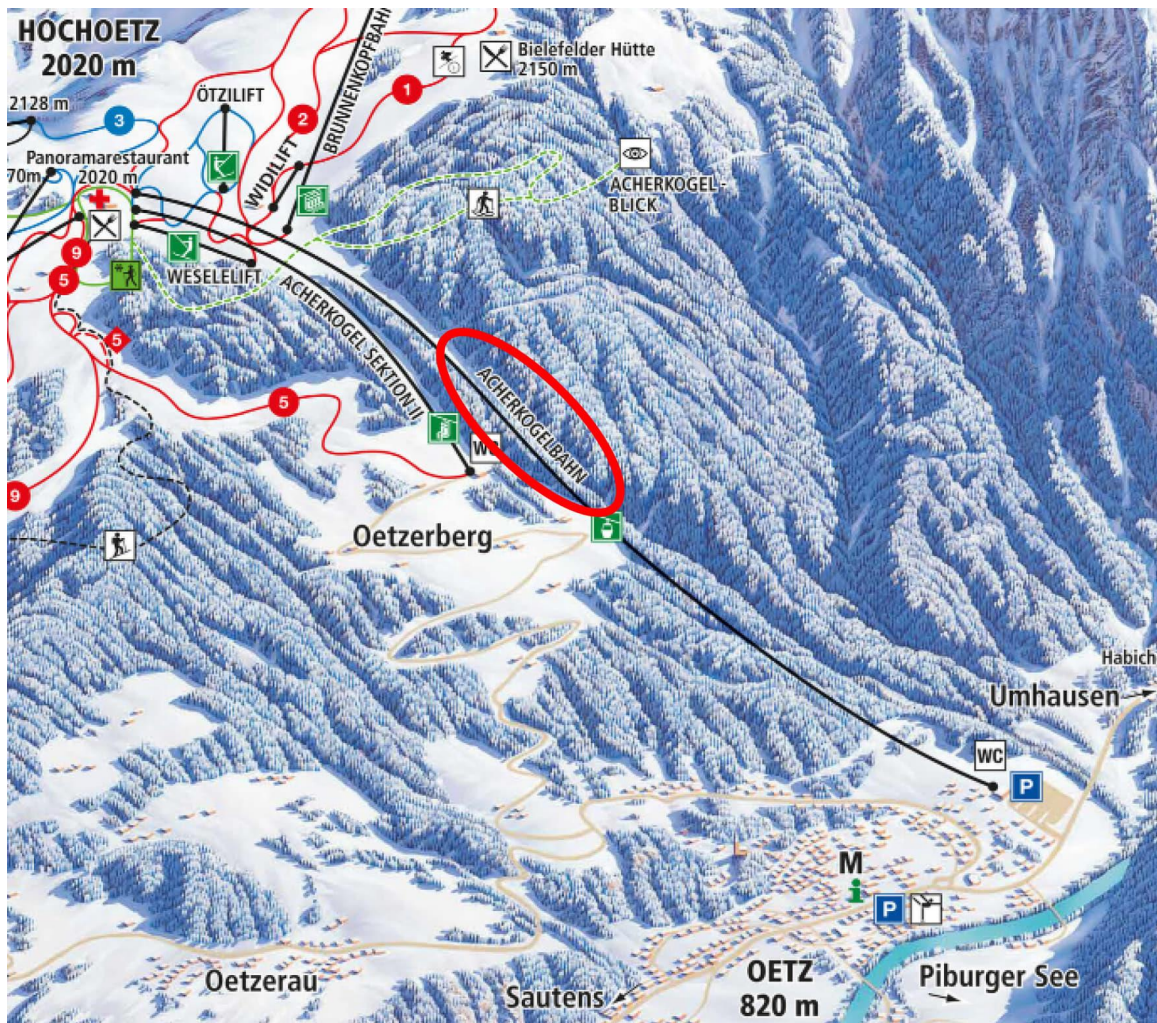
Quelle: BMK/SUB

Abbildung 1 zeigt die geographische Lage des Schigebiets „Hochoetz“, in der sich die betroffene SB befindet, auf einer Übersichtskarte von Österreich. Das Schigebiet liegt ca. 40 km westlich von Innsbruck.

3. Örtlichkeit und örtliche Verhältnisse

Die „8 EUB Acherkogelbahn“ liegt im Schigebiet „Hochoetz“ in Tirol. Die Unfallstelle befindet sich zwischen den Stützen 8 und 9, auf einer Seehöhe von ca. 1.400 m.

Abbildung 2 Übersichtskarte Schigebiet



Quelle: Bergfex / SUB

Abbildung 2 zeigt die Lage der Acherkogelbahn im Schigebiet „Hochoetz“. Die Acherkogelbahn ist auf der Karte rot eingekreist, auch die Absturzstelle befindet sich innerhalb dieser Markierung.

Witterung; Sichtverhältnisse

Tageslicht, - 4,0 °C^[04], Sonnenschein, gute Sichtverhältnisse, jedoch im vorderen Ötztal zäher Hochnebel im Höhenbereich der Unfallstelle zwischen 1.200 m und 1.400 m ^{[01][12]}, winterliches Hochdruckwetter, Windstill bis schwacher Wind ^{[02][12]}

Forstwirtschaftliche und geologische Verhältnisse

Der Bereich der Unfallstelle liegt in einem Blockfichtenwald mit vereinzelt Lärchen und Zirben. Es handelt sich um eine naturnahe Waldfläche mit hoher Schutzfunktion, dem sogenannten Objektschutzwald, dem in Hinblick auf den Schutz von Menschen, Siedlungen oder kultivierten Böden vor Elementargefahren wie Lawinen, Muren und Erosionen oder schädigenden Umwelteinflüssen besondere Bedeutung zukommt.^[17]

Das steil ansteigende Gelände von der Seilbahntrasse zu den umgestürzten Bäumen ist geprägt von steilen Felsstufen mit einer großen Querneigung von ca. 50° bis 85°. Der Untergrund ist felsig, mit Spalten und Klüften. Die Böden sind humusarm und können daher leicht austrocknen.^[17] Bäume können sich in diesem Untergrund nur oberflächennahe verwurzeln, da die Klüfte ab ca. 1 bis 2 m geschlossen sind.^{[02][12]} Die Größe des Wurzelwerks ist in Relation zu Höhe und Durchmesser der Bäume oft relativ klein. Die Bäume stabilisieren einander gegenseitig durch das ineinandergreifende Wurzelgeflecht, wodurch der Fichtenwald weitgehend stabil ist. Im gesamten Trassenverlauf waren zum Zeitpunkt des Ereignisses keine durch Borkenkäfer geschädigte Bäume feststellbar. An den Stämmen, der das Ereignis auslösenden Bäumen waren keine Anzeichen von Holzfäule zu erkennen.^[02]

Die Gutachten sprechen allen das Ereignis auslösenden Bäumen, eine ihrem Alter entsprechende gute Vitalität zu.^{[02][17]}

4. Todesfälle, Verletzungen und Sachschäden

Todesfälle und Verletzungen

Bei dem Vorfall wurden keine Personen getötet.

Fünf Personen wurden schwer und eine Person leicht verletzt.

Vier der schwer verletzten Personen befanden sich in der abgestürzten Kabine Nr. 39, die fünfte schwer verletzte und die leicht verletzte Person befanden sich in der Kabine, welche unmittelbar vor der Kabine Nr. 39 fuhr.

Schäden an Fahrzeugen, Infrastruktur und Umwelt

Die abgestürzte Kabine Nr. 39 wurde stark beschädigt und außer Betrieb genommen. Das Förderseil wurde nicht beschädigt.

Für das Seilbahnunternehmen entstand ein Sachschaden von ca. € 35.000.-.^[13]

5. Beteiligte Personen und Stellen

Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage der Vorgaben durch den: die Bundesminister: in des BMK das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals in einer Betriebsvorschrift zu regeln. Die Betriebsvorschrift und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

Die Voraussetzung für die Betriebsleitung, deren Stellvertretung, sowie deren Ausbildung ist im Personalerlass „R 5/18 Regelung für die Bestellung von Betriebsleitern“ festgelegt.

Der Arbeitsplatz des: der Maschinisten: Maschinistin und sonstiger Betriebsbediensteter bei Seilbahnen mit Personenbeförderung betreffend die Zuverlässigkeit und Eignung ist im Personalerlass 2014 geregelt.

6. Beschreibung der Seilbahn

Tabelle 1 Kabinenseilbahn „8 EUB Acherkogelbahn“

Benennung der Seilbahn	8 EUB Acherkogelbahn
Seilbahntyp	Einseil-Umlaufbahn mit kuppelbaren Seilklemmen und Kabinen für acht Personen (8-EUB) Monocable gondola detachable (8-MGD)
Baujahr	2000
Höhe Talstation (ü. M.)	814 m

Benennung der Seilbahn	8 EUB Acherkogelbahn
Höhe Bergstation (ü. M.)	2.023 m
Höhendifferenz	1.209 m
Streckenlänge	2.831 m
Geschwindigkeit	6,0 m/s
Förderleistung	1.800 Personen/h
Fahrzeit	ca. 8:40 min
Fahrbetriebsmittel	Kabinen für 8 Personen
Stützenanzahl	16 Stück
Antrieb / Abspannung	Berg / Tal
Klemme	DS108

7. Beschreibung Seilbahnsystem

Die „8 EUB Acherkogelbahn“ ist eine Seilschwebbahn, welche als Einseil-Umlaufbahn, bei der die Fahrzeuge in gleichbleibender Fahrtrichtung verkehren, ausgeführt ist. Die geschlossenen Fahrbetriebsmittel (Kabinen) sind mit einem kuppelbaren Seilklemmsystem ausgestattet und bieten jeweils Platz für acht Personen.

b) Sachliche Beschreibung

1. Ereignisbeschreibung

Das Ereignis wird unter Pkt. 1 „Hergang“ beschrieben. Die Ereignisbeschreibung basiert im Wesentlichen auf dem Polizeibericht, geologisch-geotechnischen und forstfachlichen Beurteilungen bzw. Gutachten, Aussagen des: der BL und der MA, sowie Zeugenaussagen.

Am 9. Jänner 2024 stürzten um ca. 10:00 Uhr bei guten Wetterbedingungen drei Bäume plötzlich und unerwartet in Richtung SB um. Es handelte sich dabei nicht um Randbäume entlang der Seilbahntrasse, sondern um Bäume in der zweiten und dritten Reihe.

Wie unter Pkt. „forstwirtschaftliche und geologische Verhältnisse“ angeführt, standen die drei Bäume in einem steil ansteigenden Gelände, das von steilen Felsstufen mit großen

Querneigungen geprägt ist. Derartige Bodenbeschaffenheiten können die Wurzelentwicklung beeinträchtigen und beeinflussen die Stabilität der Bäume. Die Ausbildung eines weitverzweigten Wurzelsystems, das tief in den Boden reicht, ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Wurzeln sind anfällig für Trittschäden und können durch geogene Ereignisse leicht verletzt werden. Bäume dieser Ausprägung werden aber nicht als grundsätzlich instabil bewertet.^{[02][03]}

Die beiden ereignisauslösenden Bäume, eine Fichte und eine Zirbe, waren durch ein gemeinsames Wurzelwerk miteinander verbunden. Das Alter der Fichte betrug ca. 200 Jahre, die Höhe ca. 28 m. Sie befand sich ca. 22 m horizontal und ca. 34 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse. Die Zirbe war ca. 200 Jahre alt und ca. 25 m hoch.^[17] Dieser Doppelbaum war nur oberflächennahe verwurzelt, da er auf felsigem Untergrund bzw. auf einer schräg hangabwärts verlaufenden ca. 2 m bis 4 m hohen Felsstufe wuchs. Der Wurzelballen war im Verhältnis zur Höhe der Bäume klein.

Dieser Doppelbaum ist unbeeinflusst von einem geogenen Ereignis wie Steinschlag, Mure oder Hangbewegung, in Richtung SB umgestürzt und hat dabei einen tieferstehenden Einzelbaum mitgerissen. Bei diesem Einzelbaum handelte es sich um eine ca. 220 Jahre alte Fichte mit einer Höhe von ca. 25 m, welche ca. 15 m horizontal und ca. 20 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse stand.^[17] Dieser Einzelbaum stand ebenfalls auf felsigem Untergrund. Die Größe des Wurzelwerks war in Relation zu Höhe und Größe des Baumes ebenfalls gering.^[03]

Die obere Fichte berührte das Förderseil nur im Bereich des Wipfels.

Die untere Fichte traf das Seil in einer Baumhöhe von ca. 14 m und einem Stammdurchmesser von ca. 28 cm. Der Stamm rutschte am Seil entlang in Richtung der bergwärts fahrenden Kabine Nr. 39, und kollidierte infolge mit der Seilklemme der Kabine. Bei der Kollision wurde die Seilklemme beschädigt und gewaltsam vom Förderseil gelöst, wodurch die Kabine ca. 11 m abstürzte.

Die Fichte fiel ebenso zu Boden und drehte sich am Hang, sodass der Wurzelballen links der Seilbahntrasse zum Liegen kam. Beim Aufprall am Boden brach der Wipfel ab. Die Kabine Nr. 39 blieb nach dem Absturz an diesem, quer zur Hangfallrichtung liegenden Baum hängen und rutschte nicht weiter ab.^[17]

Abbildung 3 Abgestürzte Kabine Nr. 39



Quelle: APA / BMI / Flugpolizei / SUB

Abbildung 3 zeigt die abgestürzte Kabine Nr. 39 und den umgestürzten Einzelbaum, der die Kabine beim Abrutschen am Hang stoppte.

2. Notfallmaßnahmen

Am 9. Jänner 2024 um 10:14 Uhr verständigte der: die BL die Leitstelle Tirol über den Absturz einer Kabine der Acherkogelbahn zwischen den Stützen 8 und 9.

Mit der Alarmierung wurde auch die Landesleitzentrale der Polizei verständigt, welche mehrere Polizeistreifen und die Alpinpolizei zum Einsatzort beorderte.

Die erste Streife traf um 10:45 Uhr an der Unfallstelle ein, an der sich bereits Ersthelfer:innen der Bergbahnen Hochoetz befanden.

Die abgestürzte Kabine war mit vier Fahrgästen besetzt, welche beim Absturz schwer verletzt wurden. Beim Eintreffen der Rettungskräfte befanden sich zwei Fahrgäste in der Kabine, die beiden anderen Personen lagen außerhalb der Kabine am Boden. Die schwer Verletzten wurden vor Ort erstversorgt und infolge mittels Notarzthubschrauber in das Krankenhaus Zams und die Universitätsklinik Innsbruck geflogen.

Die beiden Fahrgäste, welche aufgrund der starken Schwingungen des Seils verletzt in der bergwärts fahrenden Kabine in der Bergstation angekommen waren, wurden ebenfalls mit einem Notarzthubschrauber in das Krankenhaus Zams überführt.

Folgende Einsatzkräfte waren vor Ort:

- Vier Notarzthubschrauber („Martin 2“, „Martin 8“, „Christophorus 5“, „Alpin 2“)
- Hubschrauber des BMI („Libelle“)
- Bergrettung Oetz und Umhausen
- Pistenrettung Hochoetz, MA der Bergbahnen
- Rotes Kreuz, Kriseninterventionsteam
- Feuerwehr Oetz
- LKA Tirol
- Mehrere Polizeistreifen, Alpinpolizei

Die Leitstelle Tirol nimmt die Notrufe 122 (Feuerwehr), 140 (Berg-/Alpinrettung) und 144 (Rettungsdienst) entgegen und disponiert, alarmiert und koordiniert die Tiroler Blaulichtorganisationen.

4 Auswertung des Ereignisses

a) Aufgaben und Pflichten

1. Seilbahnunternehmen

Der Betreiber der „8 EUB Acherkogelbahn“ ist die „Schiregion Hochoetz Erschließungs-GmbH“ mit Sitz in Oetz, welche 1998 gegründet wurde.

Das Seilbahnunternehmen hat den Vorfall der SUB am 9. Jänner 2024 um 10:30 Uhr gemeldet.

In der mit Bescheid vom 12. Dezember 2000 genehmigten Betriebsvorschrift (Zl. 231957/17 – II/C/13-2000) für die „Acherkogelbahn“ sind die Aufgaben und Pflichten der Seilbahnbediensteten geregelt. Unter § 117 „Besondere Bestimmungen für den Betriebsleiter“ wird unter Pkt. 15 angeführt:

„Einmal jährlich sind die entlang der Trasse stockenden Bäume auf ihre Standfestigkeit vom BL und einem Forstsachverständigen zu überprüfen; nach Stürmen und Elementarereignissen ist diese Überprüfung sogleich danach durchzuführen. Die eventuell notwendig werdenden Baumschlägerungen sind im Einvernehmen mit den Grundbesitzern und gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.“^[16]

Abgesehen von dieser Regelung in der Betriebsvorschrift gibt es keine weiteren seilbahnbehördlichen Vorgaben oder gesetzlich bindende einheitliche Regelungen zur Kontrolle von Bäumen.

Eine von dem:der BL unterschriebene „Beurteilung der Randbäume lt. Betriebsvorschrift §120“ für das Jahr 2023 wurde der SUB vorgelegt. Diese Bestätigung ist allgemein gehalten und enthält keine Informationen zu Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Überprüfung.

Die Baumkontrollen wurden von dem:der BL in der Form durchgeführt, dass er in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem örtlichen Waldaufseher in einer Kabine der Seilbahn berg- oder talwärts fuhr, wobei der Wald in Augenschein genommen und

besprochen wurde, welche Arbeiten in Bezug auf die Seilbahntrasse durchzuführen wären. Der: Die BL erachtete diese regelmäßige Zusammenarbeit mit dem: der örtlichen Waldaufseher:in als ausreichend, um der Betriebsvorschrift zu entsprechen und ging offenbar irrtümlich davon aus, dass der Waldaufseher die Funktion einer:es Forstsachverständigen im Sinne des § 117 der Betriebsordnung erfüllen würde.

Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches am 14. August 2024 eingestellt wurde, da laut dem gerichtlichen Sachverständigengutachten das Umstürzen der Bäume selbst durch (rechtlich nicht erforderliche) Einzelbaumkontrollen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu verhindern gewesen wäre.^[10]

Um die Effektivität der in der Betriebsvorschrift vorgeschriebenen Baumkontrollen zu gewährleisten, wäre es im Sinne der Sicherheit sinnvoll, Art und Umfang der Kontrollen genauer zu definieren und deren Durchführung zu dokumentieren.

Laut forstwirtschaftlichen und geologischen Gutachten wäre jedoch im gegenständlichen Fall die Instabilität des unfallauslösenden Doppelbaums im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrollen und Beurteilung nicht zu erkennen gewesen.^{[02][03]}

2. Nationale Sicherheitsbehörde

Die im BMK angesiedelte „Oberste Seilbahnbehörde“ ist die zuständige Behörde, der folgende Agenden obliegen:

Rechtliche, administrative, legistische, technische, grundsätzliche und internationale Angelegenheiten der Seilbahnen und Schlepplifte; Konzessions-, Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie Rechtsmittelverfahren und Verfahren vor den Höchstgerichten und der Volksanwaltschaft; aufsichtsbehördliche Aufgaben; Beurteilung von Innovationen; Unfallangelegenheiten; Betriebsleitungswesen; Angelegenheiten der Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen; Vertretung in nationalen und internationalen Fachgremien; Mitwirkung bei Akkreditierungen und bei Angelegenheiten des Normungswesens; Führung der amtlichen Seilbahnstatistik und von Verzeichnissen gemäß Seilbahngesetz.

b) Seilbahn und technische Einrichtungen

1. Auslegung der Seilbahn und der technischen Einrichtungen

Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind SB mit einer Vielzahl von Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, wie insbesondere Rücklaufüberwachung, Drehzahlüberwachung mit Überdrehzahlauslösung, Verdrehüberwachung der Seilscheibenlagerung, Drehmomentüberwachung der Antriebswellen bzw. Kupplungen, Überwachungen der Bremsen, zusätzliche Sicherheitsbremsen und Seillageüberwachung. Bei kuppelbaren Anlagen wird zusätzlich die Durchfahrt der Kabinen durch die Station überwacht (inkl. Ein- und Ausfahrt), sowie die Kuppelvorgänge (korrekte Lage des Seils bzw. der Klemme) und die Klemmkraft jeder Seilklemme überprüft.

Durch vorgeschriebene Inspektions- und Wartungsintervalle wird eine störungsfreie Funktion der Bauteile sichergestellt.

Das Lösen einer Kabine vom Förderseil, wie es bei einem Absturz der Fall ist, wird von keiner Sicherheitseinrichtung detektiert.

c) Umweltfaktoren

SB haben einen hohen Sicherheitsstandard und sind als geschlossenes System sehr betriebssicher. Auf wetterbedingte Einwirkungen, wie z.B. starken Wind, reagiert das System sensibel. Bei Beachtung der entsprechenden Wettervorhersagen und Unwetterwarnungen kann eine Gefährdung durch Wettereinflüsse minimiert werden. Die Mehrzahl der SB in Österreich liegt im alpinen Raum. Eine große Anzahl dieser Anlagen führt durch Gebiete mit forstlichem Bewuchs.^[2] Bäume bieten Schutz gegen Lawinen, Steinschläge, Muren, Erosion oder Wind und leisten dadurch einen unverzichtbaren Schutz zur Reduktion des Risikos von Gefahren im Naturraum.

Ein spontanes Umstürzen von Bäumen ohne äußere Ursache, wie z.B. Sturm oder schwere Schneelast, ist ein seltenes Ereignis. Es stellt ein Gefährdungspotenzial für SB dar, weshalb der Standfestigkeit der Bäume besondere Bedeutung zukommt. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie geogene Ereignisse (z.B. Steinschlag, Mure, Hangbewegung), Bodenbeschaffenheit, Baumbeschaffenheit, Baumpflege und -kontrolle. Felsige, stark zerklüftete Untergrundverhältnisse im steilen Gelände, wie sie in Hochoetz gegeben sind, sind ungünstige Standortbedingungen für einen Waldbestand, da die Wurzeln der Bäume nicht entsprechend tief in den Untergrund eindringen können.^[12]

Aus den vorliegenden forstfachlichen und geologischen Gutachten geht hervor, dass es keine erkennbaren Hinweise auf eine mögliche Instabilität des Doppelbaumes gab, dessen Umstürzen Auslöser des Ereignisses war.

Vor dem Baumwurf am 9. Jänner 2024 kam es zu folgenden allfällig relevanten meteorologischen Ereignissen:

Am 18. Juli 2023 gab es in der Region ein Sturmereignis, bei dem im Bereich der Bergstation „Acherkogelbahn“ Windspitzen bis zu 160 km/h gemessen wurden. Trotz erheblicher Sturmschäden in der Gemeinde Oetz konnten im Nahbereich der Seilbahntrasse keine Windwurfschäden festgestellt werden. Lediglich ein Baum wurde im Rahmen einer folgenden Trassenbefliegung als labil bewertet und gefällt.

Aufgrund starker Nassschneefälle Anfang Dezember 2023 kam es in ganz Tirol zu erheblichen Schneebruchschäden. Um die Bäume entlang der Seilbahntrasse von der Schneelast zu befreien, wurde am 5. Dezember 2023 ein Downwash-Flug durchgeführt. Dabei wurden die Bäume mittels der starken Abwinde der Hubschrauberrotoren vom Schnee entlastet. Im Zuge dieser Maßnahme wurden die Bäume entlang der Trasse auf ihre Stabilität hin kontrolliert.^[02]

Die Tage vor dem Ereignis waren gekennzeichnet von häufigem Frost- und Tauwechsel und hochreichendem Regen, der zu einer Durchfeuchtung des Bodens geführt hat.^{[02][03]}

Am Unfalltag war die Belastung der Bäume durch Schnee gering.^[02]

Das Umstürzen der Bäume kann als abstrakte Gefahr angesehen werden. Auch ein über die jährlich vorgeschriebene Kontrolle hinausgehendes Monitoring hätte den Baumwurf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verhindern können.^[12]

d) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtliche Grundlage aller Seilbahnen in Österreich bildet das Seilbahngesetz 2003.

SeilbG 2003

Allgemeine Vorschriften

„§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. [...]“

Anrainerbestimmungen

„§ 56. (2) Innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdbeben, natürlicher Pflanzenbewuchs) eingetretene Gefährdungen der Seilbahn sind vom Seilbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der über Grund und Boden Verfügungsberechtigte seine Zustimmung verweigert, hat ihm die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen.“

Betriebliche Bestimmungen

„§ 86. (1) Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage des durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfs das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals zu regeln (Betriebsvorschrift).“

Schutzmaßnahmen

*„§ 91.(1) Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Einstellung zu verfügen, wenn die Sicherheit des Seilbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist oder die begründete Annahme besteht, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet wird.
(2) Der Betrieb darf nur mit Bewilligung durch die Behörde und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs gewährleistet sind. Die Behörde hat erforderlichenfalls im Interesse der Sicherheit zusätzlich notwendige Auflagen zu treffen.“*

Pflichten der Seilbahnunternehmen

„§ 99. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Seilbahnanlage unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession bzw. der Genehmigung gemäß § 110 sowie der behördlichen Auflagen und Bedingungen zu bauen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und erforderlichenfalls nach- bzw. umzurüsten, sodass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.“

Betriebsvorschrift

Rahmenentwurf für Betriebsvorschriften von kuppelbaren Umlaufseilbahnen

Ausgabe September 2022

„§ 85 Es ist stets zu achten, dass das Lichtraumprofil der Seilbahn von allen den Seilbahnbetrieb störenden Gegenständen freigehalten wird. Nicht standsichere Bäume, die auf das Förderseil fallen oder sonst den Betrieb stören könnten, sind zu entfernen. [...]“

„§ 116 [...] Einmal jährlich sind entlang der Trasse stockenden Bäume vom BL und einem Forstsachverständigen auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen; nach Stürmen und Elementarereignissen ist diese Überprüfung sogleich danach durchzuführen. Die eventuell notwendig werdenden Baumschlägerungen sind im Einvernehmen mit den Grundbesitzern und gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen [...]“

5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassung

Am 09. Jänner 2024 stürzten während des Fahrbetriebes zwei Fichten auf das Förderseil der Acherkogelbahn im Schigebiet Hochoetz. Dadurch wurde eine bergwärts fahrende Kabine gewaltsam vom Seil gelöst und zum Absturz gebracht.

Das Umstürzen dieser Bäume, die im felsigen, steilen Gelände standen, ist weder auf ein technisches Versagen, noch auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen. In geologischen und forstfachlichen Gutachten wird der Baumwurf als abstrakte Naturgefahr eingestuft.

Unfallauslösend war ein Doppelbaum (Fichte, Zirbe), der sich nicht als Randbaum in der ersten Reihe entlang der Seilbahntrasse befand, sondern im steilen Gelände ca. 27 m schräg oberhalb des Förderseils der SB. Der Doppelbaum stürzte auf eine darunter stockende Fichte, welche dadurch umstürzte und auf das Förderseil der SB fiel („Dominoeffekt“). Dieser dritte Baum kollidierte mit der Seilklemme der bergwärts fahrenden Kabine Nr. 39 und verursachte deren Absturz.

Das Umstürzen der Bäume erfolgte weder aufgrund eines geogenen Ereignisses (z.B. Steinschlag, Mure, Hangbewegung, etc.), noch aufgrund eines meteorologischen Ereignisses (z.B. Sturm, Schneefall, Starkregen, etc.).

Laut Gutachten können folgende Faktoren zum Baumwurf beigetragen haben:

- schwache, oberflächennahe Wurzelentwicklung der Bäume auf steilem, felsigem Untergrund
- relativ kleine Wurzelfläche im Verhältnis zu Höhe und Durchmesser der Bäume
- Frost-Tauwechsel an den Vortagen des Ereignisses
- stark durchfeuchteter Boden aufgrund hochreichender Regenfälle mit anschließendem starkem Schneefall im Dezember 2023
- eventuelle Vorschädigungen aufgrund orkanartiger Stürme im Juli 2023

Gemäß Betriebsvorschrift sind die entlang der Seilbahntrasse stockenden Bäume jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Aufgrund mangelnder Indikatoren, die auf eine Schädigung des umgestürzten Baumes hingewiesen hätten, war eine Instabilität nicht erkennbar. Die das Ereignis auslösenden, ca. 200 Jahre alten Bäume, waren weder durch Krankheit noch durch Schädlinge geschwächt.

Auch durch ein häufigeres Monitoring, als in der Betriebsvorschrift vorgeschrieben, wäre die Instabilität der Bäume mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkennbar gewesen.

Abstrakte Naturgefahren, wie das spontane Umstürzen von Bäumen, sind im Alpenraum nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Es besteht ein Restrisiko für Schäden an der Anlage, das Restrisiko für Personenschäden ist äußerst gering. In Österreich gibt es seit der Erschließung mit Seilbahnen keinen vergleichbaren Unfall mit schwer verletzten Personen.^[2]

Ursächlicher Faktor

Ursächlicher Faktor des Ereignisses war das plötzliche Umstürzen einer ca. 28 m hohen Fichte, welche ca. 22 m horizontal und ca. 34 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse stand. Gemeinsam mit einer im Wurzelstock verwachsenen Zirbe stürzte dieser Baum auf eine darunter stehende ca. 25 m hohe Fichte, welche ca. 15 m horizontal und ca. 20 m schräg oberhalb der Seilbahntrasse stand. Beide Fichten stürzten auf das Förderseil, wobei die untere Fichte mit der Seilklemme der Kabine Nr. 39 kollidierte und die Seilklemme dieser Kabine dadurch gewaltsam vom Förderseil gelöst wurde.

Ergriffene Maßnahmen

Vom SB-Unternehmen wurden die von einem: einer SV empfohlenen Baumgruppen, die im felsigen Gelände unmittelbar oberhalb der Stütze 8 der Seilbahntrasse stockten, vor Beginn der Sommerseilbahnsaison 2024 gefällt.^[18] Es handelt sich um eine präventive Maßnahme mit dem Ziel der Verjüngung des Schutzwaldbestandes.

Berücksichtigte Stellungnahmen

Stellungnahmen haben gemäß § 14 Abs. 1 UUG 2005 zu den für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Die innerhalb der gesetzten Frist eingelangte Stellungnahme der Obersten Seilbahnbehörde befindet sich im Anhang (Anhang – Stellungnahmen) zum Untersuchungsbericht.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kabinenseilbahn „8 EUB Acherkogelbahn“	15
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage der SB in Österreich	12
Abbildung 2 Übersichtskarte Schigebiet	13
Abbildung 3 Abgestürzte Kabine Nr. 39	18

Verzeichnis der Regelwerke

Bundesgesetz über die unabhängige Sicherheitsuntersuchung von Unfällen und Störungen (**Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005**), BGBl. I Nr. 123/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 231/2021

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (**MeldeVO-Eisb 2006**), BGBl. II Nr. 279/2006

Bundesgesetz über Seilbahnen (**Seilbahngesetz 2003 – SeilbG**), BGBl. I Nr. 103/2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2020

Quellenverzeichnis

Die Angaben im vorliegenden (vorläufigen) Untersuchungsbericht wurden den folgenden Quellen entnommen (Identifizierungsnummern nicht fortlaufend):

- [1] Abschluss-Bericht LPD Tirol; 29.04.2024
- [2] Forstliche Beurteilung; 17.01.2024
- [3] Geologisch-geotechnische Beurteilung, 10.01.2024
- [4] Tagesbericht vom 09.01.2024 Acherkogelbahn; 09.01.2024
- [5] Zeugenvernehmung MA; 10.01.2024
- [6] Zeugenvernehmung MA; 10.01.2024
- [7] Zeugenvernehmung MA; 10.01.2024
- [8] Zeugenvernehmung MA; 10.01.2024
- [9] Zeugenvernehmung Fahrgast; 10.01.2024
- [10] Einstellung Ermittlungsverfahren StA; 14.08.2024
- [11] Beschuldigtenvernehmung BL; 12.02.2024
- [12] Tatbestandsmappe LPD Tirol; 04.03.2024
- [13] Kontoauszug Schadenssumme; 28.10.2024
- [14] Nachweis Beurteilung Randbäume; 2023
- [15] Sachverständigengutachten Geologie und Mineralogie; 12.02.2024
- [16] Betriebsvorschrift EUB Acherkogel; 12.12.2000
- [17] Befund und Gutachten zum Absturz; 26.02.2024
- [18] E-Mail des BL; 28.10.2024

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AV	Aktenvermerk
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BL	Betriebsleiter:in
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
EUB	Einseil-Umlaufbahn
LKA	Landeskriminalamt
MA	Mitarbeiter:in
MeldeVO-Eisb 2006	Meldeverordnung Eisenbahn
Nr.	Nummer
PI	Polizeiinspektion
SB	Seilbahn
SeilbG	Seilbahngesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
SV	Sachverständige:r
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005
ü. M.	Meter über Meer

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes


Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub

Anhang - Stellungnahmen

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
e6@bmk.gv.at



Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
Radetzkystraße 2
1030 Wien

uus@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.018.740



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Wien, 15. Jänner 2025

Einseilumlaufbahn Acherkogel, Kabinenabsturz am 09.01.2024; Vorläufiger Untersuchungsbericht; Stellungnahme BMK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes vom 08.01.2025, Geschäftszahl: 2025-0.014.288, wurde der Obersten Seilbahnbehörde im BKM der vorläufige Untersuchungsbericht über den Absturz einer Kabine der Einseilumlaufbahn Acherkogel in Hochötz am 09.01.2024 zur Stellungnahme bis 14.02.2025 übermittelt.

Die Oberste Seilbahnbehörde stellt dazu fest, dass das Seilbahnunternehmen gemäß den Rechtsvorschriften und Bestimmungen gem. Seilbahngesetz korrekt präventiv und aktiv gehandelt hat. Die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes vertretene Ansicht, dass der ggst. Unfall auch durch häufigeres Monitoring der Bäume nicht zu verhindern gewesen wäre, und dass abstrakte Naturgefahren nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, wird unterstützt.

Hochachtungsvoll

Für die Bundesministerin:

